



## Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Bereich des Handelsregisters ab dem 1. Januar 2013

Ab 1. Januar 2013 können Eingaben an das Handelsregister auch über eine anerkannte Zustellplattform elektronisch erfolgen.

### Anerkannte Zustellplattformen

Elektronische Eingaben an die Handelsregisterämter können gemäss Art. 12c Abs. 1 HRegV über Zustellplattformen für die sichere Zustellung im Sinne der Art. 2 und 4 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibung- und Konkursverfahren (SR 272.1) erfolgen. Eingaben über die folgenden Zustellplattformen werden ab 1. Januar 2013 vom Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden entgegengenommen:

- Bundesamt für Justiz: **Juspace**: <http://www.juspace.ch>
- Die Schweizerische Post: **IncaMail**: <https://im.post.ch>
- PrivaSphere AG: **PrivaSphere**: <https://www.privaspHERE.com>

### Zugelassene Formate

Die für den elektronischen Geschäftsverkehr im Bereich des Handelsregisters anerkannten Formate entsprechen den Versionen des Dateiformats **PDF/A**<sup>1</sup> wie sie in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung des EJPD über die anerkannten Formate im Bereich der elektronischen öffentlichen Beurkundung vom 2. Dezember 2011 (SR 943.033.1) erwähnt werden.

Eingelesene Papierdokumente haben bezüglich der Auflösung gleich gut lesbar zu sein wie das Original.

### Signatur

Die Belege müssen rechtskonform unterzeichnet sein. Belege in elektronischer Form müssen **mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sein**, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) beruht.

### 9`Y\_hfcb]gW Y“ZZ/bh]W YI f\_i bXYb`]b\_`"6 Y[ `U V][ i b[ Yb

Für die elektronischen öffentlichen Beurkundungen inkl. Beglaubigungen ist die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033) zu beachten. Insbesondere muss die Urkundsperson im [Schweizerischen Register der Urkundspersonen](#) eingetragen sein.

<sup>1</sup> Die technischen Normen für PDF/A-1 und PDF/A-2 können unter [www.iso.org](http://www.iso.org) kostenpflichtig bezogen oder beim Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, kostenlos eingesehen werden.

PDF/A-1            ISO 19005-1:2005  
PDF/A-2            ISO 19005-2:2011